



Beitragsordnung des IGDWL e.V. vom 03.03.2016

Diese Beitragsordnung des IGDWL e.V. ist eine Ergänzung der Satzung, welche beim Amtsgericht Berlin/Charlottenburg hinterlegt wurde. Dieses Dokument soll die Finanzierung des IGDWL sicherstellen und eine Regelung über die Beiträge der einzelnen Mitglieder schaffen.

Wesentlicher Hintergrund dieser Beitragsordnung ist die Tatsache, dass der IGDWL nicht auf Profite ausgerichtet ist und alle Einnahmen sowie Ausgaben des Vereins den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Folgende Ausgaben des IGDWL sind durch die Beitragsordnung gedeckt:

- Kosten für die Vereinsgründung (z.B. Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten)
- Kosten für den Vereinssitz (z.B. Mietkosten für Raummieten, Postaufträge und Telekommunikation)
- Kosten für die Internetpräsenz (z.B. Kosten zur Erstellung einer Webseite, Domain- und Webhosting)
- Kosten für Bankkonten
- Kosten für Marketingkampagnen wie z.B. Pressemitteilungen
- Kosten für die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeitsgruppen (z.B. Pressemeldungen)
- Kosten für rechtliche Beratung/Interessenwahrnehmung
- Kosten für Gremienarbeit/Entsendung von Vertretern der IGDWL in z.B. Normungsgruppen
- Kosten für die Beschaffung/Erstellung/Beauftragung der Erzeugung wissenschaftlicher Daten (exklusive der Finanzierung von Forschungsvorhaben)

Diese Beitragsordnung ist für 12 Monate ab Freigabe durch die Mitgliederversammlung gültig. Spätestens nach Ablauf der genannten 12 Monate muss in angemessenem Zeitraum in einer Mitgliederversammlung diese oder eine an die finanzielle Situation des IGDWL angepasste Beitragsordnung durch die Mitglieder beschlossen werden. Sollte keine Einigung in der Mitgliederversammlung getroffen werden (können), so ist dieses Dokument bis zur Findung einer Einigung gültig.

Der IGDWL stellt seinen Mitgliedern die in der Beitragsordnung festgeschriebenen Mitgliedsbeiträge jeweils zum 28.02. eines Kalenderjahres in Rechnung. Davor muss eine ordentliche Mitgliederversammlung gehalten werden. Die Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Wird eine Zahlung versäumt wird eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Fristsetzung an das Mitglied gesendet. Wird auch diese Zahlung versäumt, wird der Vorstand der IGDWL in Verbindung mit dem Mitglied treten und eine Klärung herbeiführen. Bleibt auch dieser Versuch die Zahlung zu erhalten erfolglos, wird ein Antrag auf Ausschluss des Mitglieds gestellt. Danach kann der Ausschluss des Mitglieds in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem IGDWL durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Rechtsanspruch zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt weiterhin bestehen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für 12 Monate im Voraus zu zahlen.

Sollte ein Mitglied aus dem IGDWL austreten oder auf sonstigem Wege ausscheiden sind die bereits bezahlten oder noch offenen Beiträge (auch für das laufende Jahr) nicht zurückzahlbar.

Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr dem IGDWL bei, so werden ab diesem Quartal die Mitgliedsbeiträge anteilig berechnet.



Wird im Jahresabschluss ein Überschuss an Mitgliedsbeiträgen im Vergleich zu den getätigten Ausgaben festgestellt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Reduzierung der Beiträge für die nächste Beitragsperiode. Überschüssige Beiträge oder sonstige Einnahmen sind nicht zurückzahlbar.

Sollte im Jahresabschluss ein Fehlbetrag festgestellt werden, so ist der IGDWL berechtigt von seinen Mitgliedern eine Nachforderung bis zu einer Höhe von 20% der regulären Mitgliedsbeiträge zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu verlangen.

Beiträge für eine Mitgliedschaft im IGDWL:

Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern	300€
Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern	800€
Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern	1500€
Einzelunternehmen (z.B. e. K. o.ä. mit max. 5 Mitarbeitern)	250€
Verbände/Verbandsvertreter	500€
Privatpersonen (ohne Stimmrecht)	100€
Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen (ohne Gewinnabsicht und ohne Handel oder Herstellung von Lüftungssystemen) (ohne Stimmrecht)	0€

Def. Mitarbeiter = fester Angestellter des Unternehmens

In Einzelfällen kann mit entsprechender schriftlicher Begründung eine Abweichung der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand für eine Dauer von jeweils maximal 12 Monaten beschlossen werden. Eine Vorlage zur Kenntnis in der Mitgliederversammlung ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

Wird das Amt eines Vorstandes oder das Amt des Kassenwartes durch eine Privatperson oder ein Einzelunternehmen übernommen, so werden die Mitgliedsbeiträge jeweils für die Dauer der Übernahme dieses Amtes auf 0€ reduziert.